

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1998/12/18 G221/98, G222/98, G223/98, G224/98, G225/98, G226/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 18.12.1998

Index

72 Wissenschaft, Hochschulen

72/16 Sonstiges

Norm

B-VG Art7 Abs1 / Gesetz

BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an Hochschulen §4 Abs2

Leitsatz

Gleichheitswidrigkeit einer Regelung über Prüfungstaxen an Hochschulen

Rechtssatz

Der zweite Satz im §4 Abs2 des BG über die Abgeltung von Lehr- und Prüfungstätigkeiten an HochschulenBGBI 463/1974 idF des Art90 StrukturanpassungsG 1996, BGBI 201, wird als verfassungswidrig aufgehoben.

Diese Bestimmung verstößt gegen das Gleichheitsgebot. Sie behandelt nämlich Prüfungen, die aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil bestehen, in abgeltungsrechtlicher Hinsicht gleich wie Prüfungen, die entweder nur schriftlich oder bloß mündlich abzuhalten sind, obwohl jeder der erwähnten Prüfungsteile (- bedenkt man etwa den schriftlichen und den mündlichen Prüfungsteil einer Teilprüfung aus den vier sog Kernfächern des rechtswissenschaftlichen Studiums -) ungefähr gleich viel (der schriftliche sogar zumindest gleich viel) Mühe macht und Arbeitszeit erfordert wie eine ungeteilt abzunehmende Prüfung. Dazu kommt, daß der schriftliche und der mündliche Prüfungsteil zeitlich relativ unabhängig voneinander sind sowie daß diese Prüfungsteile uU sogar von verschiedenen Prüfern abgenommen werden.

Wenn sich der Gesetzgeber dazu entschließt, eine derartige Abgeltung für Universitätslehrer, die Prüfungen in Erfüllung ihrer Dienstpflichten abzunehmen haben, überhaupt vorzusehen (und die erwähnten Universitätslehrer den anderen Prüfern insoweit gleichstellt), so muß er diese Geldleistung unter Beachtung des Gleichheitsgebotes und daher in sachgerechter Weise gewähren.

(Anlaßfälle: B533/98 ua, E v 18.12.98, Quasianlaßfälle:B1500/98, E v 18.12.98,B2341/98, B v 10.03.99, Aufhebung der angefochtenen Bescheide).

Entscheidungstexte

- G 221-226/98
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 18.12.1998 G 221-226/98

Schlagworte

Hochschulen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1998:G221.1998

Dokumentnummer

JFR_10018782_98G00221_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at